

MTB-Club Karlsruhe e. V.

Satzung



Stand: 21.01.2017

Satzung

Stand: 21.01.2017

Herausgeber:

MTB-Club Karlsruhe e. V.

Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung verwenden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form. Es sind jedoch stets Personen männlichen sowie weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Satzung

Stand: 21.01.2017

Inhalt

§ 1	Name, Sitz	1
§ 2	Geschäftsjahr	1
§ 3	Zweck und Gegenstand des Vereins	1
§ 4	Übergeordnete Organisationen	1
§ 5	Mitgliedschaft im Verein	1
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	2
§ 8	Austritt	2
§ 9	Ausschluss aus dem Verein	2
§ 10	Organe	3
§ 11	Mitgliederversammlung	3
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	3
§ 13	Einladung zur Mitgliederversammlung	4
§ 14	Stimmrecht	4
§ 15	Mehrheitsbeschlüsse	4
§ 16	Satzungsänderungen	4
§ 17	Vorstand	4
§ 18	Struktur des erweiterten Vorstands	5
§ 19	Aufgaben des erweiterten Vorstands	5
§ 20	Vereinsjugend	5
§ 21	Ausschüsse, Projekte	5
§ 22	Auflösung des Vereins	6
§ 23	Rechtlich bedingte Satzungsänderungen	6

Satzung

Stand: 21.01.2017

§ 1 Name, Sitz

Der am 6. Juli 1991 gegründete Verein mit Sitz in Karlsruhe nennt sich „MTB-Club Karlsruhe e. V.“ und ist so in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gegenstand des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Radsports und Radwanderns mit dem Mountainbike unter besonderer Beachtung des Naturschutzes. Er betreibt eine aktive Jugendförderung. Im Rahmen dieser Zielsetzung werden sportliche und gesellige Veranstaltungen durchgeführt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei Ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
6. Um seiner Zielsetzung der aktiven Jugendförderung entgegenzukommen, hat der Verein eine separat dokumentierte Jugendordnung, auf deren Basis sich die Vereinsjugend selbständig verwaltet.

§ 4 Übergeordnete Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Radsportverband. Über diesen ist der Verein Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e. V. und damit auch im Deutschen Olympischen Sportbund. Er ist somit den Regelwerken dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter der Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag

Satzung

Stand: 21.01.2017

ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

3. Die Mitglieder des Vereins werden geführt: Bis einschließlich 14 Jahre als Schüler, von 15 bis 18 Jahre als Jugendlicher, über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Um Schaden von der Sportart, dem Verein und seinen Funktionsträgern fernzuhalten, sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Fahren mit dem Mountainbike unbedingt zu beachten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, was in der Regel im Lastschriftverfahren erfolgt. Über individuelle Modalitäten entscheidet der Kassier. Entstehen dem Verein Kosten auf Grund einer zurückgezogenen Einzugsermächtigung ohne vorausgegangene satzungsgemäße Kündigung oder ungedecktes Abbuchungskonto, wird der Verursacher damit belastet.
4. Der erweiterte Vorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
5. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Wer bis zum 1.1. des nachfolgenden Jahres den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, ist nicht mehr Mitglied des Vereins.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei Vorliegen folgender Gründe:

Satzung

Stand: 21.01.2017

- a) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
 - b) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c) Unehrenhafte Handlungen
3. Wird ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen, so ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss inklusive Begründung ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.
- Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) die Vereinsausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Bildung von Vereinsausschüssen

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muss es tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

Satzung

Stand: 21.01.2017

§ 13 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform und Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende oder der Kassier.

§ 14 Stimmrecht

Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Minderjährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Minderjährigen in Bezug auf den Jugendleiter und Wahlen innerhalb der Vereinsjugend ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 15 Mehrheitsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, und für Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf Anträge zu Satzungsänderungen zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

Anträge zur Satzungsänderung sind mit zwei Wochen Vorlauf zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Jugendleiter.

Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, stellvertretend zwei weitere Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (beim Jugendleiter 1 Jahr), Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Satzung

Stand: 21.01.2017

3. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Um seine Funktion ausüben zu dürfen, muss er von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt werden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Funktionen, Zuständigkeiten, Abläufe, Kompetenzen und Befugnisse innerhalb des MTB-Clubs Karlsruhe regelt, die in der Satzung nicht detailliert behandelt werden. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder einsehbar.

§ 18 Struktur des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Referatsleitern.
2. Es existieren mindestens die Referate für Touren und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand weitere Referate geschaffen werden. Die Referate werden in der jeweils gültigen Geschäftsordnung benannt. Die Referatsleiter werden durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder das Referat vorgeschlagen und jährlich von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt.
4. Der erweiterte Vorstand kann sich bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

§ 19 Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere benötigte Kräfte anstellen.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die im aktuellen Kalenderjahr höchstens 26, aber nicht 27 Jahre alt werden, sowie die Mitglieder des Jugendvorstands.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

§ 21 Ausschüsse, Projekte

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können Ausschüsse (bspw. für konkrete Projekte) gebildet werden, die in ihrer Zusammensetzung und ihren Aufgaben vom Vorstand zu bestellen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Satzung

Stand: 21.01.2017

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand als Liquidator bestellt.

Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vermögen darf nur im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Radsports verwendet werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund Nord, Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend einzusetzen hat.

§ 23 Rechtlich bedingte Satzungsänderungen

Sollte aufgrund von Gesetzesänderungen eine redaktionelle Änderung der Satzung notwendig werden, so ist der Vorstand hierzu berechtigt.

Die Änderung ist der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.